

**Rechtliche Begründung zur 2. Novelle zur 4. COVID-19-MV**

Im Zuge der Ausarbeitung der 4. COVID-19-MV kam es zu einer offenkundigen Fehlformulierung in § 13 Abs. 6 Schlussteil. Selbstredend soll die Maskenpflicht gemäß § 13 Abs. 6 bei Zusammenkünften von mehr als zehn Personen gelten.

Zur Maßnahme selbst wird auf die rechtliche und fachliche Begründung der 4. COVID-19-MV (Stammfassung) verwiesen.